

Sektionsordnung

Präambel

Mit der Satzungsänderung vom 25.02.2023 wurde die Gründung von drei Sektionen beschlossen, denen alle ordentlichen Mitglieder entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation zugeordnet werden. Die Sektionen sind rechtlich unselbständig und als Teil der Deutschen Balint-Gesellschaft (DBG) an deren Satzung, Regelungen und Statuten gebunden.

Sektionsübergreifende Arbeitsgruppen (z.B. Fort- und Weiterbildung IPU und deren Struktur) sind nicht Gegenstand dieser Sektionsordnung.

§ 1 Name und Definition der Sektionen

1. Sektion ärztliche Mitglieder

Alle approbierten ärztlichen Mitglieder der DBG bilden die Sektion Ärzt*innen. Die Sektion Ärzt*innen ist Partnerorganisation anderer ärztlicher Fachgesellschaften.

2. Sektion psychotherapeutische Mitglieder

Alle Psychologischen Psychotherapeut*innen (PP), Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (KJP) und approbierten Psychotherapeut*innen (PT) bilden zusammen die Sektion Psychotherapeut*innen. Sie ist Partnerorganisation anderer Organisationen für PP, KJP und PT.

3. Sektion der Mitglieder, die von der DBG als multiprofessionelle Balintgruppenleiter*innen anerkannt sind

Von der DBG anerkannte Balint-Gruppenleiter*innen, die nicht den Sektionen 1 und 2 angehören (und nicht über eine Approbation zur Ausübung der ärztlichen oder psychotherapeutischen Heilkunde verfügen), gehören Sektion 3 an.

Die Sektion der multiprofessionellen Balint-Gruppenleiter*innen ist Partnerorganisation der in ihr organisierten Berufsgruppen.

§ 2 Zweck der Sektion

- Die ordentlichen und wahlberechtigten Mitglieder der DBG sind gemäß den o.g. Kriterien für Mitglieder der Sektionen zugeordnet. Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen, z.B. bei Doppelqualifikation, ist nicht möglich. Die Zuordnung bei Doppelqualifikation erfolgt durch das Mitglied der DBG selbst.
- Die Arbeit der Sektionen und ihrer Mitglieder erfolgt auf Grundlage der Satzung und ergänzender Regelungen durch die Geschäftsordnung der DBG.
- Mit der Anmeldung zur ordentlichen Mitgliedschaft in der DBG ist auch die Zuordnung zu einer der drei Sektionen für ordentliche Mitglieder verbunden.
- Außerordentliche Mitglieder der DBG (z.B. Studierende), die sich nachfolgend für eine ordentliche Mitgliedschaft qualifizieren, werden ab dem Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliedschaft einer Sektion zugeordnet. Bereits während der außerordentlichen Mitgliedschaft können sich diese in ihrer jeweiligen künftigen Sektion engagieren, können an Sektionssitzungen teilnehmen und an Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Sektion mitarbeiten.
- Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft bei der DBG endet auch die Sektionszugehörigkeit.
- Die Sektionen arbeiten unterstützend und beratend dem Vorstand und der Mitgliederversammlung der DBG zu. Sie informieren sich z.B.
 - über berufspolitische Entwicklungen,
 - besondere Interessen ihrer Mitglieder,
 - unterbreiten Vorschläge zur weiteren Entwicklung der DBG und ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

Diese Vorschläge bringen sie dem gesamten Vorstand regelmäßig zur Kenntnis (mindestens einmal im Jahr), bevorzugt auf der Leitertagung der DBG (derzeit Hildesheim).

Satzungsgemäß haben die Sektionen keine eigenständige Entscheidungsbefugnis über die Interessen und die Entwicklungen oder Finanzen der DBG. Entscheidungsbefugt ist allein der Vorstand der DBG.

§ 3 Sektionstreffen

- Die Sektion trifft sich unabhängig von Vorstandstätigkeiten mindestens einmal im Jahr in Präsenz, um über Anliegen Ihrer Sektionsmitglieder Austausch zu pflegen. Weitere Sektionstreffen sind – auch per Videokonferenz – möglich.
- Sollen Sektionstreffen bei Balint-Tagungen erfolgen, so sind diese auf der Website und (möglichst) im Tagungsflyer anzukündigen.
- Für den Informationsfluss zum Vorstand werden von jedem Sektionstreffen Protokolle gefertigt, die dem Vorstand zur Kenntnis und Beratung zugestellt werden.

§ 4 Sektionsleitung

Die Sektionen wählen alle 2 Jahre eine*n Sektionsleiter*in und eine Stellvertretung. Hierzu lädt der Vorstand der DBG auf eine zwischen Vorstand und Sektionsleitung abgestimmte Wahlveranstaltung ein.

Die Wahl erfolgt mittels einfacher Mehrheit der anwesenden Sektionszugehörigen.

Der*die Sektionsleiter*in übernimmt federführend die Kommunikation mit dem gesamten Vorstand

Der*die Sektionsleiter*in oder in deren Abwesenheit die Stellvertretung haben in den Vorstandssitzungen Rederecht aber kein Stimmrecht. Bei besonderen Anliegen der Sektion können Leiter*in und Stellvertreter*in nach Rücksprache auch gemeinsam an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Gewählte Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Sektionsleitung sein und Mitglieder der Sektionsleitung können nicht gleichzeitig satzungsgemäße Vorstandsmitglieder sein.

Kommt es zum Rücktritt oder Ausfall beider Sektionsleiter*innen während der laufenden Amtsperiode so beauftragt der Vorstand ein Sektionsmitglied mit der Aufgabe gemeinsam mit der Sektion eine Nachfolge für die Vakanz zu finden; diese übernimmt auch kommissarisch bis zur Neuwahl die Sektionsleitung. Üblicherweise sollte die Neuwahl der Sektionsleitung innerhalb eines halben Jahres erfolgen; die Amtszeit der Sektionsleitung endet dann zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt. Bei kürzerer Vakanz erfolgt die

Neuwahl zum regulären Wahltermin (alle zwei Jahre, möglichst alle Sektionen am gleichen Termin).

§ 5 Sektionsbeauftragte

Der Vorstand kann gemeinsam mit der Sektionsleiter*in projektbezogen Beauftragte bestimmen, die ihm für bestimmte Aufgaben zuarbeiten und die ggf. auch erweiterte Befugnisse erhalten. Erweiterte Befugnisse oder Absprachen sind schriftlich festzuhalten.

Über durch eine*n Sektionsbeauftragte*n durchgeführte Aufgaben hat diese*r selbstständig regelmäßig dem Vorstand Berichte zu erstellen. Diese Berichte müssen in den Vorstandssitzungen besprochen und diskutiert werden. Das Ergebnis wird im Vorstandsprotokoll festgehalten und der Sektionsleitung weitergeleitet.

Der Vorstand kann selbstständig Sektionsbeauftragte zu Vorstandssitzungen einladen.

§ 6 Berichtspflicht an den Vorstand

Die Sektionen werden im Vorstand von dem*der Sektionsleiter*in vertreten. Der*die Sektionsleiter*in oder in deren Abwesenheit die Stellvertretung dürfen nach Rücksprache mit dem Vorstand an Vorstandssitzungen teilnehmen, sind jedoch nur auf Wunsch des Vorstandes zu einer Teilnahme an einer Vorstandssitzung verpflichtet. Unabhängig von der optionalen Teilnahme erfolgt mindestens einmal im Jahr ein Treffen zwischen Vorstand und der Sektionsleiter*in (bei deren Verhinderung mit der Stellvertretung) zum gemeinsamen Austausch und Bericht über die Arbeit in den Sektionen. Die Treffen können im Rahmen von Balint-Tagungen, bevorzugt zur Leitertagung (derzeit Hildesheim), oder auch virtuell stattfinden.

Die Treffen sind rechtzeitig (mindestens 6 Wochen im Voraus) anzukündigen.

§ 7 Schiedsstelle für Konflikte

Im Falle von Konflikten, die die produktiver Arbeit der Sektion gefährden, übernimmt zunächst der Vorstand der DBG die Moderation; kann der Konflikt nicht mit internen Mitteln gelöst werden, so wird die Hinzuziehung eines*r externen Moderator*in / Mediator*in erwogen.